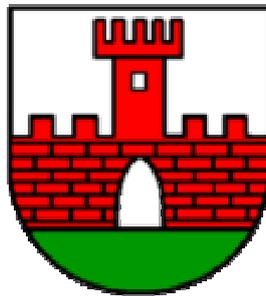


MARKT BURGHEIM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



ENDFASSUNG VOM 19.07.2018

Planungsträger:

Markt Burgheim
Marktplatz 13
86666 Burgheim
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Burgheim, den

(Siegel)

.....
Michael Böhm, 1. Bürgermeister

Bearbeitung:

Planungsbüro Karl Ecker
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt
Lenbachplatz 16
86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252 / 81629, Fax: 08252 / 4362
E-mail: buero@ecker-la.de

Schrobenhausen, den

.....
Karl Ecker, Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
A Anlass der Änderung.....	2
B Änderungsbereich	3
1 Lage und Abgrenzung.....	3
2 Heutige Darstellung und Nutzung.....	3
C Ziel der Änderung.....	4
D Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung.....	5
1 Ziele der übergeordneten Planung.....	5
2 Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung.....	7
E Inhalt der Änderung und Flächenbilanz	8
F Grünordnung, Ausgleich und Umweltprüfung	8
G Sonstiges	9
H Umweltbericht	

Vorbemerkung

Der Markt Burgheim verfügt über einen mit Bescheid vom 24.08.2000 genehmigten Flächennutzungsplan, der mit seiner Bekanntmachung am 28.08.2001 rechtswirksam und seither elfmal geändert wurde. Die im Änderungsbereich angestrebte Nutzung stimmt nicht mit den Darstellungen in der bisher rechtswirksamen Planfassung überein. Daher wird die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Marktgemeinderat von Burgheim hat in der Sitzung vom 06.04.2017 sowie 06.02.2018 beschlossen, die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan im Parallelverfahren durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung und des Bebauungsplans mit zugehörigen Umweltberichten ist das Planungsbüro Ecker, Schrobenuhausen beauftragt.

A Anlass der Änderung

Der Kiesabbau im Donaumoos und im Donautal hat eine Vielzahl von Restgewässern zur Folge. Schon während des Abbaus werden die Kiesweiher von zahlreichen Badegästen aufgesucht. Solange keine hinreichende Infrastruktur (insbesondere Stellflächen u.ä.) vorhanden ist, führt dies in der Praxis meist zu mehr oder weniger großen Problemen. Bei einer 2012/ 2013 erstellten Studie „Leben nach dem Kies“ wurden die bestehenden und noch entstehenden Kiesweiher auf ihre jeweiligen Potenziale und Probleme hin untersucht. Im Ergebnis dieser Studie wurde dem hier betrachteten Gewässer hohe Bedeutung für die Naherholung attestiert. Der See, der im Zuge und nach der Rekultivierung grundsätzlich als Badesee hergerichtet wurde, wird in der Badesaison sehr stark frequentiert und erfährt dabei auch überregionalen Zuspruch. Probleme bereitet dabei insbesondere das Fehlen ausreichender Parkmöglichkeiten. Verbesserungswürdig sind auch die Bademöglichkeiten für Kleinkinder sowie das Angebot an Infrastruktur und an ergänzenden Sport- und Spielmöglichkeiten. Zur Beseitigung dieser Missstände hat der Markt Burgheim ein Konzept zur Optimierung des Badesees erstellen lassen. Eine Förderung der darin enthaltenen Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Programms wurde bereits bewilligt. Da das Maßnahmenpaket auch bauliche Anlagen umfasst, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, besteht nach Mitteilung des Landratsamtes das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen, in dem das Gebiet als Sondergebiet Naherholung ausgewiesen wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die für das geplante Sondergebiet benötigten Flächen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplans hat den Zweck, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen.

Der im Parallelverfahren aufgestellte verbindliche Bauleitplan formuliert die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Baugebiet und die erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen gemäß §18 und 19 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB.

B Änderungsbereich

1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilflächen am West- bzw. Nordufer eines Kiesweihers, der zum Badesee rekultiviert wurde. Der Geltungsbereich liegt am Ostrand der Kreisstraße ND 11, rund 2 km nördlich der Ortsmitte von Burgheim und ca. 800 m nördlich der Bundesstraße B 16.

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Hochwasserabflusses an Donau und Kleiner Paar. Angesichts dessen erfolgte die Abgrenzung des Geltungsbereichs in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen. Da von dieser Seite jegliche Bauleitplanung auf Flächen abgelehnt wird, die als Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt bzw. vorläufig gesichert sind, sind die fraglichen Bereiche aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Als Folge davon besteht das dargestellte Sondergebiet aus zwei Teilflächen (SO1 bzw. SO2).

Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung umfasst innerhalb der Gemarkung Burgheim folgende Flurstücke in der in der Plankarte dargestellten Abgrenzung:

Fl.Nr. 6242 (vollständig) sowie jeweils als Teilfluren die Fl.Nrn. 6355, 6356, 6357, 6358, 6359, 6241, 6242/1, 6243, 6244, 6252, 6253, 6254, 6255, 6256, 6257, 6528, 6259, 6260, 6370/16, 6370/17, 3279 (Geh- und Radweg).

Die beiden Teilflächen nehmen zusammen eine Fläche von 1,02 ha ein.

Nach Westen hin grenzt die westliche Teilfläche SO1 an die Kreisstraße ND 11, nach Norden und Osten hin grenzt SO1 an eine Flutmulde, die im Norden von Bäumen (v.a. Weiden) umstanden ist und nach Süden hin über einen abgesenkten Wirtschaftsweg im Hochwasserfall mit dem See in Verbindung steht. Nach Südosten hin schließen die tiefer gelegenen und daher häufiger überschwemmten Uferbereiche an SO1 an. Im Süden grenzen die ebenfalls stärker überschwemmten Randbereiche der Lohe am Schüttrinnengraben an SO1.

Die östliche Teilfläche SO2 grenzt im Norden an einen bestehenden Wirtschaftsweg an, nördlich von diesem schließen sich Äcker an. Im Osten grenzt ehemalige Abbauf Flächen an, die bislang noch nicht rekultiviert wurden (derzeitiger Aspekt: ruderales Hochstaudenflur). Im Süden schließt unmittelbar der Badesee an SO2 an, im Westen der Rand der bereits genannten Flutmulde.

2 Heutige Darstellung und Nutzung

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die ursprüngliche Rekultivierungsplanung sah hier nach der Kiesentnahme eine Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vor. Nachrichtlich Übernommen wurden zudem die

- Umgrenzung amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet an der Donau
- Umgrenzung überschwemmte Bereiche Mai 1999
- Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet LSG 432.01 (s.u.).

Für die Feldflur nördlich des Geltungsbereichs wird Grünlandnutzung empfohlen.

Der im Süden gelegene Lohbereich um den Schüttrinnengraben wird als amtl. kartierter Feuchtbiotop entsprechend dargestellt, eine Sicherung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

Die heutige Gestalt und Nutzung der überplanten Fläche ist das Ergebnis eines Kiesabbaus bzw. der daran anschließenden Rekultivierung. Von der zunächst geplanten Wiederverfüllung zugunsten von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde auch auf Wunsch der Marktgemeinde abgesehen. Stattdessen wurde ein Kiesweiher belassen, der zur Nutzung als Badesee grundsätzlich hergerichtet wurde. Am Westufer des Weihers wurde im Zuge der geänderten Rekultivierungsplanung 2004 eine Liegewiese eingesät und mit Bäumen bepflanzt (v.a. Ahorn, entlang Geh- und Radweg Eschenreihe). Zudem wurde im Nordwesten des Planungsgebiets zwischen der Kreisstraße und einem in einer Flutmulde stockendem Feuchtgehölz (von Weiden dominiert) eine Fläche als Stellplatz für Badegäste aufgeschottert. Die östliche Teilfläche des Geltungsbereichs ist derzeit über einen geschotterten Wirtschaftsweg erreichbar, welcher gemäß Rekultivierungsplan zurückgebaut werden soll. Im Bereich SO2 ist anders als in SO1 noch keine Liegewiese gestaltet bzw. Bepflanzung vorgenommen worden.

Der See (selbst außerhalb Geltungsbereich) weist trotz starker Nutzung durch Badegäste eine gute Wasserqualität auf, so dass er als EU-Badeweiher geführt wird.

Ein naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtbereich schließt sich im Süden an den Badesee an. In diesem Lohbereich entlang des Schüttrinnengrabens befindet sich laut amtlicher Biotopkartierung ein Komplex aus unterschiedlichen Feuchtlebensraumtypen wie Großröhricht, Uferhochstauden und Gehölzsukzession.

Im Grünstreifen entlang der Kreisstraße ND 11 verläuft eine Erdgas-Gemeindeverbindungsleitung der Schwaben Netz GmbH. Die Leitung wird von der vorliegenden Planung nicht tangiert.

C Ziel der Änderung

Mit der vorliegenden Planung soll die Naherholungsmöglichkeiten im Norden der Markt-gemeinde Burgheim verbessert werden. Mit der angestrebten Aufwertung eines bestehenden Badesees sollen nicht nur das örtliche Freizeitangebot gerade auch für Kinder, Jugendliche und Senioren erweitert werden, sondern auch andere Gewässer entlastet werden, die überlaufen bzw. aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen allenfalls für eine extensive Erholungs-nutzung geeignet sind.

Gemäß der angestrebten Zweckbestimmung werden die Flächen, die als Liege- und Aufenthaltsflächen am Badesee entwickelt bzw. aufgewertet sollen, als Sondergebiet Naherho-lung gem. § 10 BauNVO dargestellt. Die beiden durch eine Flutrinne (amtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet) voneinander getrennten Flächen werden als SO1 (Westen) und SO2 (Osten) bezeichnet. Details zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so zu regeln, dass die angestrebte Nutzung und die gebotene Ein-bindung in die Landschaft gleichermaßen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Bebauungsplans erfolgt darüber hinaus die gesonderte Darstellung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (wie Parkplatz bzw. Wegeflächen).

D Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung

1 Ziele der übergeordneten Planung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013

Der Markt Burgheim gehört zum allgemeinen ländlichen Raum. Der Markt liegt an der Bundesstraße B16, die den Verdichtungsraum Ingolstadt (ca. 20 km westlich) und das Mittelzentrum Neuburg im Osten mit dem Mittelzentrum Rain (ca. 7,5 km westlich), dem Mittelzentrum Donauwörth und den Verdichtungsräumen Augsburg und Ulm/ Neu-Ulm im Westen bzw. Südwesten verbindet.

2.2.5 (G) Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. 2.2.5 (G).

5.1 (G) Wirtschaft

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

7.1.1 (G) Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.5 (Z) Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

Regionalplan Region 10 (Ingolstadt)

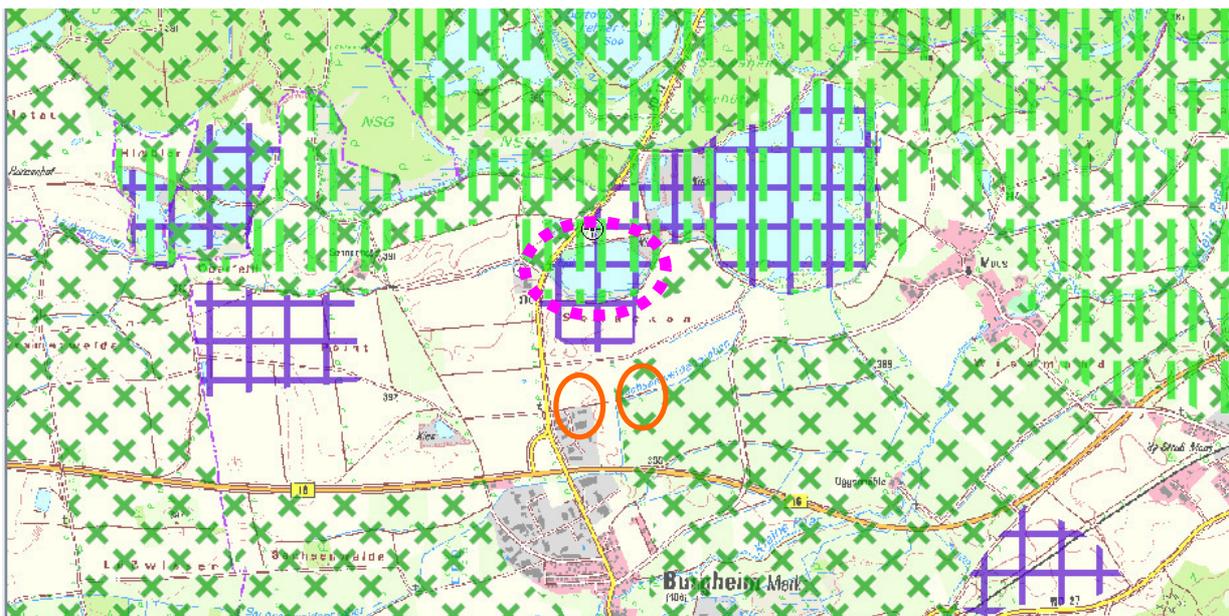


Abb. 1: Ausschnitt aus Regionalplan 10

Der Markt Burgheim ist als Unterzentrum eingestuft, er gehört zum Mittelbereich des ca. 14 km östlich gelegenen Mittelzentrums Neuburg a.d. Donau.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Vorranggebiets für die Gewinnung von Bodenschätzen Ki 3 (Violette Schraffur in Abb. 1). Als Nachfolgenutzung wird für Ki 3 Erholung, Wassersport – intensive Erholung festgelegt. Im überplanten Bereich ist die Kiesentnahme bereits vollständig abgeschlossen. Dieses Vorranggebiet grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauniederung“ an, welches im Osten bis an den Badensee heranreicht (Grüne Kreuzschraffur).

Das Planungsgebiet liegt am Rand des Erholungsgebietes 4a (westliches Donautal). In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden. Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen [4.9.6 (G)]. In den Gebieten für Tourismus und Erholung sollen vor allem Einrichtungen geschaffen werden, die dem Erholungssuchenden ein Landschafts- und Naturerlebnis ermöglichen. [4.9.7 (G)].

Der Geltungsbereich liegt zudem am Südrand des regionalen Grünzugs Nr. 02 „Engeres Donautal“ (grüne Doppelstrich-Schraffur).

Gemäß Ziel B I 9.1 sollen Regionale Grünzüge

- der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

In der Begründung des Regionalplans wird hierzu folgendes ausgeführt: *Der regionale Grünzug Engeres Donautal umfasst die beidseitigen, flussbegleitenden Auwälder der Donau sowie die zur städtischen Naherholung geeigneten Gebiete bei Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt. Die zum Teil großflächigen Auwälder sind wichtige Frischluftproduzenten im dicht besiedelten Donautal. Sie sollen in ihrem Bestand nicht geschmälert werden, da sie als weitgehend geschlossenes Auwaldband diese Frischluft den größeren Siedlungen und dem Verdichtungsraum Ingolstadt, insbesondere bei austauscharmen Hochdruckwetterlagen im Sommer, zuführen und die hohe Wärmebelastung der Städte Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt mindern. Wichtige Naherholungsgebiete für die Einwohner von Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt schließen sich an die Siedlungsbereiche westlich und östlich der beiden Städte an.*

Nachrichtlich übernommen in den Regionalplan ist die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes LSG 432.01 (s.u.).

Schutzgebiete bzw. Schutzgebiete

- gemäß Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 432.01 Schutz des "Donautales westlich von Neuburg" im Gebiet der Stadt Neuburg sowie der Märkte Burgheim und Rennertshofen und der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Es gilt die Schutzverordnung vom 1. Juni 1989, zuletzt geändert am 26.04.2011. Von Norden her reicht das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“ bis auf ca. 240 m an den Geltungsbereich heran, ist jedoch durch die Kreisstraße ND 11 zusätzlich funktional getrennt vom Geltungs-

bereich. Das genannte Naturschutzgebiet markiert hier den Südrand zweier europäischer Schutzgebiete, nämlich des FFH-Gebiets „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ sowie des SPA-Gebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“.

- gemäß Wasserrecht

Trinkwasserschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert.

Da bei der vorliegenden Bauleitplanung nach Forderung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen Flächen ausgespart werden sollten, die als Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt bzw. vorläufig gesichert sind, liegt der Geltungsbereich selbst außerhalb der Flächenkulisse des an der Donau amtlich festgesetzten bzw. an der Kleinen Paar vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Er grenzt aber unmittelbar an die entsprechenden Gebiete an. Unabhängig davon liegt das Gebiet innerhalb des aktuell ermittelten Überschwemmungsgebiets der Donau.

2 Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung

Das Ziel, in einem zentralen Ort an der Entwicklungsachse zwischen den Verdichtungsräumen Ingolstadt und Augsburg bzw. Ulm/Neu-Ulm einen bestehenden Badensee, der hinsichtlich Infrastruktur und Ausstattung deutliche Defizite aufweist, in seiner Bedeutung für die Naherholung aufzuwerten, deckt sich grundsätzlich mit den Zielen der übergeordneten Planung. Die Ziele, die mit der Darstellung als Regionaler Grünzug und Erholungsgebiet verbunden sind, werden durch die Planung unterstützt.

Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im Landschaftsschutzgebiet sowie im Einflussbereich des Hochwasserabflusses an Donau und Kleiner Paar sind bei den im Gebiet geplanten Maßnahmen die Belange von Natur und Landschaft und des Hochwasserschutzes besonders zu beachten.

Das Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Badensee wurde in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erstellt. In der Folge wurden auch die naturschutzfachlich besonders wertvollen bzw. interessanten Flächen am Süd- und Ostufer des Sees nicht überplant. Dem im Regionalplan als Nachnutzungsziel *Erholung, Wassersport – intensive Erholung* wird durch die geplante Aufwertung hinreichend Rechnung getragen.

Gemäß § 26 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten der Schutz von Natur und Landschaft nicht allein wegen deren besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich, sondern auch wegen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie wegen der Vielfalt, Eigenart, Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Die geplante Aufwertung der Erholungsfunktion darf angesichts dessen nicht zu Lasten der anderen Schutzzwecke erfolgen. Wie bei den anderen Schutzgütern ist auch beim Landschaftsbild darauf zu achten, dass dieses durch die geplanten Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die vergleichsweise enge Abgrenzung der Sondergebietsflächen berücksichtigt diesen Umstand und trägt den Grenzen der amtlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Rechnung. Durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung ist die Entwicklung des Sondergebiets im Sinne einer nachhaltigen, landschaftsgerechten Ent-

wicklung weiter zu konkretisieren und an die Erfordernisse des Landschafts- und Hochwasserschutzes anzupassen.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes und der unteren Naturschutzbehörde werden in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorliegende Planung vorgebracht. Die vom Wasserwirtschaftsamts vorgebrachten Hinweise auf spezielle wasserwirtschaftliche Anforderungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt. Die untere Naturschutzbehörde betätigt in ihrer Stellungnahme vom 24.04.18, dass die gemäß Bebauungsplan ermöglichte Entwicklung im Einklang mit den Zielen der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets steht.

„Das vorliegende Vorhaben ist nicht als Ausweisung von Siedlungsflächen im Sinne vom LEP 3.3 zu bewerten, vielmehr sollen die Voraussetzungen für landschaftsgestalterische Maßnahmen geschaffen werden, die der geordneten Entwicklung eines Badesees zu Erholungszwecken dienen sollen,“ so bewertet der Regionsbeauftragte bei der Regierung von Oberbayern in seiner Stellungnahme vom 20.03.2018 die vorliegende Bauleitplanung.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen der übergeordneten Planung vereinbar ist.

E Inhalt der Änderung und Flächenbilanz

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen benötigten Flächen werden im geänderten Flächennutzungsplan als Sondergebiet Naherholung gemäß § 10 BauNVO dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 1,02 ha. Davon entfallen 0,84 ha auf die westliche Teilfläche SO1 und 0,18 auf die östliche Teilfläche SO2.

Kategorie	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet Naherholung (SO1 + SO2)	1,02	100
Geltungsbereich Änderung, gesamt	1.02	100

F Grünordnung, Ausgleich und Umweltprüfung

Die durch die Änderung vorbereitete Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung von baulichen Anlagen kann in Abhängigkeit von deren Umfang mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein. Das tatsächliche Ausmaß möglicher Beeinträchtigungen hängt wesentlich von den Festsetzungen zu Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung ab. Dies verbindlich zu regeln ist Gegenstand des Bebauungsplans.

Bei der Überplanung eines bereits weitgehend für Erholungszwecke erschlossenen Kiesweihers im Einwirkungsbereich angrenzender Verkehrsflächen wird ein deutlich vorgeprägter bzw. vorbelasteter Standort beansprucht. Das Eingriffspotenzial wird dadurch minimiert.

Für die Bestimmung von Umfang und Art ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu berücksichtigen. Gem. § 2 Abs. 4

BauGB muss für Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die grundsätzliche Empfindlichkeit des Standorts kann dabei bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erörtert werden. Details der Planung (wie etwa das Maß der baulichen Nutzung), die für die Eingriffserheblichkeit gerade bei einem Sondergebiet entscheidend sind, können aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang gewürdigt werden. Mit Blick auf eine fundierte und differenzierte Bewertung der Umwelterheblichkeit wurde im vorliegenden Verfahren ein gemeinsamer Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan erstellt. Weitere Details zur Eingriffserheblichkeit, zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs und zur Art der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und ggf. zum Eingriffsausgleich sind im Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan zu finden.

G Sonstiges

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Burgheim.

H Umweltbericht

U M W E L T B E R I C H T

ZUR

**B A U L E I T P L A N U N G
M A R K T B U R G H E I M**

**12. Ä N D E R U N G F L Ä C H E N N U T Z U N G S P L A N /
B E B A U U N G S P L A N N R. 31
S O N D E R G E B I E T N A H E R H O L U N G „A M B A D E S E E“**

19.07.2018

Planungsträger:
Markt Burgheim
Marktplatz 13
86666 Burgheim
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Regierungsbezirk Oberbayern

Bearbeitung:
Planungsbüro Ecker
Lenbachplatz 16
86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252/81629
Fax: 08252/4362
E-mail: buero@ecker-la.de

Inhaltsverzeichnis

0	Beschreibung Vorhaben.....	2
1	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne.....	2
2	Grundlegende Standortfaktoren	4
3	Bestandsbewertung: Bedeutung für Naturhaushalt.....	6
3.1	Schutzgut Boden.....	6
3.2	Schutzgut Wasser	6
3.3	Schutzgut Klima/ Luft	6
3.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, Biodiversität.....	6
3.5	Schutzgüter Landschaft und Mensch: Landschaftsbild / Erholungsfunktion.....	7
4	Prognose Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	8
4.1	Schutzgut Boden.....	8
4.2	Schutzgut Wasser	9
4.3	Schutzgut Klima/Luft	9
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen, ihre Lebensräume, Biodiversität mit artenschutzrechtlicher Würdigung	9
4.5	Schutzgut Landschaft / Mensch: Landschaftsbild und Erholungsfunktion.....	10
4.6	Kultur- und Sachgüter	11
5	Prognose Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung.....	12
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	12
6.2	Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen.....	13
7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
8	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten und Kenntnislücken	13
9	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).....	13
10	Zusammenfassung.....	14

0 Beschreibung Vorhaben

Gemeinsamer Umweltbericht

Nachdem der Bebauungsplan parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt wird und somit die beiden Planungen als eng "miteinander verbunden" angesehen werden können, werden die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dabei werden sowohl die Folgen der grundsätzlichen Inanspruchnahme des Standorts (Ebene vorbereitende Bauleitplanung) als auch die mit der konkreten Planung bzw. Nutzung des Sondergebiets verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt gewürdigt, welche frühestens auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans bewertet werden können.

Wichtigste Planungsziele Bebauungsplan

Gesamtfläche: ca. 1,13 ha,

davon 0,11 ha Sichtdreieck (dieses nur im Bebauungsplan enthalten)

Fläche Sondergebiet Naherholung: 0,72 ha

Flächen für Verkehr (Parkplatz, Geh- und Radweg): 0,28 ha

Grünflächen: 0,02 ha

(die Ausdifferenzierung zwischen Sondergebiet Naherholung, Verkehrs- und Grünflächen erfolgt erst auf der Ebene des Bebauungsplans)

Zufahrt: von Westen

Weitere Details zur Planung: vgl. Bebauungsplan, Flächenbilanz: vgl. 6.2

1 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Es gelten die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele.

Für die vorliegende Planung sind insbesondere folgende Instrumentarien planungsrelevant:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Der Markt Burgheim gehört zum allgemeinen ländlichen Raum. Der Markt liegt an der Bundesstraße B16, die den Verdichtungsraum Ingolstadt (ca. 20 km westlich) und das Mittelzentrum Neuburg im Osten mit dem Mittelzentrum Rain (ca. 7,5 km westlich), dem Mittelzentrum Donauwörth und den Verdichtungsräumen Augsburg und Ulm/ Neu-Ulm im Westen bzw. Südwesten verbindet.

Weitere Ziele: Verringerung von Inanspruchnahme von Boden, Verhinderung von Zersiedelung, Freihaltung Rückhalteräume

Regionalplan

Der Markt Burgheim ist als Unterzentrum eingestuft, es gehört zum Mittelbereich des Mittelzentrums Neuburg a.d. Donau.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Vorranggebiets für die Gewinnung von Bodenschätzen Ki 3 (Violette Schraffur in Abb. 1). Als Nachfolgenutzung wird für Ki 3 Erholung, Wassersport – intensive Erholung festgelegt. Im überplanten Bereich hat die Kiesentnahme bereits stattgefunden. Dieses Vorranggebiet grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donau-niederung“ an, welches im Osten bis an den Badesee heranreicht (Grüne Kreuzschraffur).

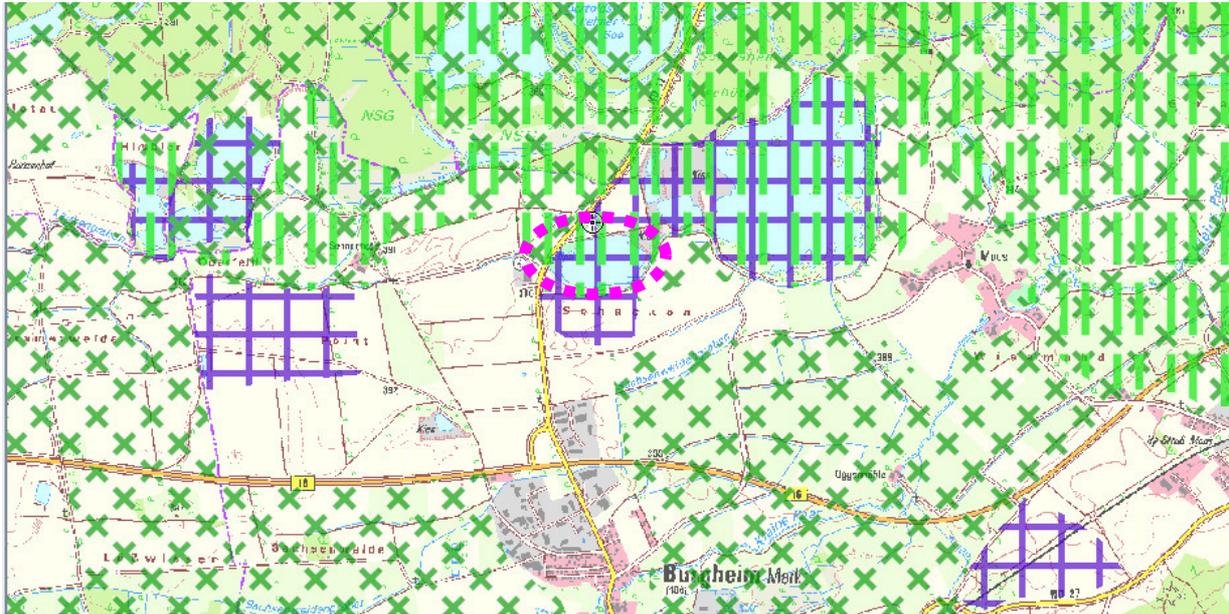


Abb. 1: Ausschnitt aus Regionalplan 10

Der Geltungsbereich liegt zudem am Südrand des regionalen Grünzugs Nr. 02 „Engeres Donautal“ (grüne Doppelstrich-Schraffur).

Gemäß Ziel B I 9.1 sollen Regionale Grünzüge

- der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

Nachrichtlich übernommen in den Regionalplan ist die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes LSG 432.01 (s.u.).

Flächennutzungsplan mit integr. landschaftsplanerischen Zielen

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die ursprüngliche Rekultivierungsplanung sah hier nach der Kiesentnahme eine Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vor. Nachrichtlich übernommen wurden zudem die

- Umgrenzung amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet an der Donau
- Umgrenzung überschwemmte Bereiche Mai 1999
- Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet LSG 432.01 (s.u.).

Für die Feldflur nördlich des Geltungsbereichs wird Grünlandnutzung empfohlen.

Der im Süden gelegene Lohbereich um den Schüttrinnengraben wird als amtl. kartierter Feuchtbiotop entsprechend dargestellt, eine Sicherung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen.

Berücksichtigung finden ebenso die Aussagen zum Standort, die im Landschaftsentwicklungskonzept Region Ingolstadt (LEK) gemacht werden.

2 Grundlegende Standortfaktoren

Lage, Nutzung, Gehölzbestand:

Der Geltungsbereich liegt am Ostrand der Kreisstraße ND 11, rund 2 km nördlich der Ortsmitte von Burgheim und ca. 800 m nördlich der Bundesstraße B 16.

Die heutige Gestalt und Nutzung der überplanten Fläche ist das Ergebnis eines Kiesabbaus bzw. der daran anschließenden Rekultivierung. Von der zunächst geplanten Wiederverfüllung zugunsten von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde auch auf Wunsch der Marktgemeinde abgesehen. Stattdessen wurde ein Kiesweiher belassen, der zur Nutzung als Badesee grundsätzlich hergerichtet wurde. Am Westufer des Weihers wurde im Zuge der geänderten Rekultivierungsplanung 2004 eine Liegewiese angelegt und mit Bäumen bepflanzt (v.a. Ahorn, entlang Geh- und Radweg Eschenreihe). Zudem wurde im Nordwesten des Planungsgebiets zwischen der Kreisstraße und einem in einer Flutmulde stockendem Feuchtgehölz (von Weiden dominiert) eine Fläche als Stellplatz für die Badegäste aufgeschottert. Die östliche Teilfläche des Geltungsbereichs ist derzeit über einen geschotterten Wirtschaftsweg erreichbar, welcher gemäß Rekultivierungsplanung zurückgebaut werden soll. Im Bereich SO2 ist anders als in SO1 noch keine Liegewiese gestaltet bzw. Bepflanzung vorgenommen worden.

Der See (selbst außerhalb Geltungsbereich) weist trotz starker Nutzung durch Badegäste eine gute Wasserqualität auf, so dass er als EU-Badeweiher geführt wird.

Ein naturschutzfachlich bedeutsamer Feuchtbereich schließt sich im Süden an den Badesee an. In diesem Lohbereich entlang des Schüttrinnengrabens befindet sich laut amtlicher Biotopkartierung ein Komplex aus unterschiedlichen Feuchtlebensraumtypen wie Großröhricht, Uferhochstauden und Gehölzsukzession.

Geologie

Der Geltungsbereich ist laut Geologischer Karte (1:25.000) der unteren Auenstufe zuzurechnen. Diese wird geprägt von Schlufflehm, Feinsand (meist kalkhaltig) und Mergel über Holozän-schichten und Niederterrassenresten.

Klima

Mittlere Jahresniederschlagssumme: 679 mm; mittlere Jahrestemperatur: 8,7° C; mittlere Sonnenscheindauer: 1650 h/a [jeweils Zeitraum im 2004 – 2013]; Hauptwindrichtung: West- und Südwest.

Standortkundliche Landschaftsgliederung/ Naturräumliche Gliederung

Donauried, der Gewässerlauf der Donau liegt ca. 1,75 km nördlich des Geltungsbereichs, das Südufer des Stausees oberhalb der Staustufe Bertoldsheim liegt 1,25 km nördlich des Geltungsbereichs.

Potentielle natürliche Vegetation

Übergang von Feldulmen-Eschen-Auenwald mit Grauerle im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald zu Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald (FINWEB)

Von Baugebiet betroffene Bodentypen gemäß Übersichtsbodenkarte

Ursprünglich fast ausschließlich Kalkpaternia aus Carbonatfeinsand bis -schluff über Carbonatsand bis -kies (83a, Auensediment, grau), mittel- bis tiefgründiger Auenböden in den Flusstälern der Alpenvorlandflüsse. Durch das Abbaugeschehen wurden die Bodenverhältnisse verändert.

Relief/ Neigung

Das im Planungsgebiet vorhandene Relief geht auf den umgegangenen Kiesabbau zurück. Von der auf etwa 390 m NN gelegenen Kreisstraße ND 11 führt derzeit auf etwa gleicher Geländehöhe ein Wirtschaftsweg nach Westen. Lediglich im Bereich einer Flutmulde (außerhalb Geltungsbereich), die den Kiesweiher mit den nördlich und nordwestlich gelegenen Feuchtbereichen verbindet, ist dieser Weg auf etwa 388 m NN abgesenkt. Der im Nordwesten des Geltungsbereichs vorhandene Parkplatz liegt etwa einen halben Meter tiefer als die Kreisstraße. Innerhalb von SO1 fällt das Gelände von der Kreisstraße nach Osten hin zum Ufer des Kiesweihers auf rund 387,7 m NN ab. Während in SO1 dieser Geländeunterschied vergleichsweise sanft überwunden wird, ist das Gefälle innerhalb von SO2 bei etwa gleicher Höhendifferenz entsprechend stärker ausgeprägt.

Schutzgebiete

- gemäß Naturschutzrecht

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 432.01 Schutz des "Donautales westlich von Neuburg" im Gebiet der Stadt Neuburg sowie der Märkte Burgheim und Rennertshofen und der Gemeinde Oberhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Es gilt die Schutzverordnung vom 01.06.1989, zuletzt geändert am 26.04.2011. Von Norden her reicht das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödthof“ bis auf ca. 240 m an den Geltungsbereich heran, ist jedoch durch Kreisstraße ND 11 zusätzlich funktional getrennt vom Geltungsbereich. Das genannte Naturschutzgebiet markiert hier den Südrand zweier europäischer Schutzgebiete, nämlich des FFH-Gebiets „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ sowie des SPA-Gebiets „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“. Auch für diese beiden Schutzgebiete sind aufgrund Entfernung und dazwischenliegender Kreisstraße sowie angesichts der Geringfügigkeit der im Sondergebiet geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Verbesserung des Angebots am hier betrachteten Badeseesoll die Badenutzung auf dieses Gewässer konzentriert werden. Als Folge davon kann eine diesbezügliche Entlastung des sog. „Sportsees“ erreicht werden, was zugleich mit einer Entlastung der naturschutzfachlich bedeutsameren donaunahen Bereiche der Schutzgebiete verbunden wäre.

- gemäß Wasserrecht

Trinkwasserschutzgebiete werden von der Planung nicht tangiert

Da bei der vorliegenden Bauleitplanung nach Forderung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen Flächen ausgespart werden sollten, die als Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt bzw. vorläufig gesichert sind, liegt der Geltungsbereich selbst außerhalb der Flächenkulisse des an der Donau amtlich festgesetzten bzw. an der Kleinen Paar vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Er grenzt aber unmittelbar an die entsprechenden Gebiete an. Unabhängig davon liegt das Gebiet im Mai 2013 ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau (Hochwassergefahrenfläche HQ100 an der Donau, gem. IÜG bzw. BayernAtlas).

Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Die Pfarrkirche St. Cosmas und Damian liegt als nächstes Baudenkmal knapp 2 km südlich des Geltungsbereichs. Angesichts der Entfernung und der Art der mit der Planung vorbereiteten Maßnahmen wird das Denkmal als solches und in seiner Wahrnehmbarkeit nicht tangiert.

3 Bestandsbewertung: Bedeutung für Naturhaushalt

3.1 Schutzgut Boden

Im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) wird dem im Plangebiet anstehenden Boden eine mittlere Filter-, Puffer – und Transformatorfunktion zugeschrieben. Die Beschreibung zur standortkundlichen Bodenkarte attestiert dem mittel- bis tiefgründigen Auenboden, welcher im Planungsgebiet ursprünglich ansteht bzw. anzutreffen war, hohe Durchlässigkeit, mittlere Sorptionskapazität und geringes Filtervermögen. Zu beachten ist, dass die Bodensituation auf den überplanten Flächen durch Abbau und Rekultivierung mehr oder weniger stark überprägt wurden.

3.2 Schutzgut Wasser

Das Informationssystem des Landesumweltamts weist das Planungsgebiet aufgrund der naturgemäßen Beeinflussung durch Hoch- und Grundwasser als „wassersensiblen Bereich“ aus, bei dessen Bebauung Probleme zu erwarten sind.

Die Beschreibung zur standortkundlichen Bodenkarte gibt als ökologischen Feuchtegrad des im Planungsgebiet natürlicherweise anstehenden Auenbodens frisch bis sehr frisch an, für überflutete Standorte auch mäßig wechselfeucht.

Das Planungsgebiet besitzt gemäß LEK geringe Grundwasserschutzfunktion und geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Oberflächengewässer werden für das Baugebiet selbst nicht überplant, jedoch deren Uferbereiche (insbesondere in SO2). Der naturschutzfachlich wertvolle feuchte Lohebereich am südlich gelegenen Schüttrinnengraben liegt ebenso außerhalb des Geltungsbereichs wie der bereits benannte Bereich einer Flutmulde, der die beiden Teilflächen des Geltungsbereichs voneinander trennt.

3.3 Schutzgut Klima/ Luft

Die Planungsfläche gehört zu einem Bereich, dem im LEK hohe Wärmeausgleichsfunktion bescheinigt wird. Gleichzeitig wird dem überplanten Bereich im LEK eine Kaltluftgefährdung und eine hohe Inversionsgefährdung zugeschrieben. Dies deckt sich mit der Darstellung des Gebiets als regionaler Grünzug im Regionalplan, welche u.a. mit der Bedeutung des Donautals für den Luftaustausch begründet wird.

Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen sind von der westlich angrenzenden Kreisstraße ND 11 zu verzeichnen. Die Bundesstraße B16 liegt rund 0,8 km des Planungsgebiets und ist bei entsprechenden Windverhältnissen als Immissionsquelle ebenfalls wahrzunehmen.

3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, Biodiversität

Das Gebiet liegt im ABSP-Schwerpunktgebiet Donautal.

Die heutige Lebensraumsituation im Planungsgebiet hängt eng zusammen mit Abbau und Rekultivierung, die hier stattgefunden haben. Das trifft sowohl auf den westlichen Teilbereich SO1 zu, der als Liegewiese mit angrenzenden Parkplatz 2004 hergerichtet wurde, als auch auf den östlichen Teilbereich SO2, in der die abschließende Gestaltung noch aussteht.

Weder die Liegewiese mit ihren noch jungen Gehölzen in SO1 noch die vorwiegend artenarmen Ruderalfluren in SO2 sind als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenwelt von hoher

Bedeutung. Dementsprechend befinden sich im Planungsgebiet keine Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung.

Für den überplanten Bereich sind zudem aktuell keine Vorkommen naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten bekannt. Die während des Abbaubetriebs hier kartierte Uferschwalbenkolonie (1991-1994 bzw. 1996) verlor bedingt durch den Abschluss der Abbautätigkeit ihren Lebensraum. Nicht auszuschließen ist, dass der Biber (*Castor fiber*) zeitweise im Gebiet anzutreffen ist. Doch findet er hier, anders als in den angrenzenden Feuchtbereichen am Schüttrinnengraben sowie in der nördlich gelegenen Flutmulde keinen besonders geeigneten Lebensraum. Diese beiden angrenzenden Feuchtbereiche werden von den baulichen Maßnahmen bewusst ausgenommen, Störungen der ansonsten wenig störungsempfindlichen Tierart werden dadurch vermieden.

Südlich des Schüttrinnengrabens befindet sich ein Wiesenbrütergebiet. In früheren Jahren wurden Vogelarten wie Großer Brachvogel, Wiesenpieper, Schafstelze, Kiebitz, Rohrweihe und Schilfrohrsänger hier beobachtet. Aufgrund der Lage südlich des Schüttrinnengrabens, der Entfernung und der Art der vorgesehenen Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen der Wiesen-/ Offenlandbrüter als Folge der Planung zu erwarten.

Als wertgebender Lebensraum im Umfeld des Planungsgebiets ist die Lohe am Schüttrinnengraben zu sehen. Der Bereich stellt sich als Komplex unterschiedlicher Arten bzw. Stadien von Feuchtvegetation dar. Längs des Grabens befinden sich neben vorherrschendem Großröhricht auch Weidensukzession sowie kleinflächig Reste von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren. Die v.a. aufgrund mangelnder Pflege rückläufigen Bestände sind floristisch wertvoll, aber artenschutzrechtlich nicht relevant. In der Beschreibung zur amtlichen Biotopkartierung sind für die Lohe als Tierarten Biber und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) verzeichnet. Beide Arten finden im überplanten Gebiet selbst keine geeigneten Lebensräume vor. Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist bei der Brut viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 - 1 ha und größer). Im Notfall weichen Rohrweihen auch auf Getreidefelder aus, wobei Bruterfolge dabei eher selten sind [LANUV NRW].

Im überplanten Bereich selbst finden sich keine größeren Schilfbestände. Der am Westufer des Badesees aufkommende Schilfsaum (außerhalb Geltungsbereich) wird mit Blick auf die Badenutzung in regelmäßigen Abständen gemäht. Ein Vorkommen von Schilfbrütern im Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist damit ausgeschlossen.

Die im Planungsgebiet stockenden Gehölze sind aufgrund ihres geringen Alters naturschutzfachlich noch von untergeordneter Bedeutung und damit grundsätzlich noch relativ leicht ersetzbar. Ungeachtet dessen spielen sie eine wichtige Rolle für die Aufenthaltsqualität und die Einbindung des Erholungsgebiets in die Landschaft.

3.5 Schutzgüter Landschaft und Mensch: Landschaftsbild / Erholungsfunktion

Das äußere Erscheinungsbild, das der Geltungsbereich heute zeigt, geht in großen Teilen ebenfalls auf Kiesabbau und Rekultivierung zurück. Der dabei entstandene Kiesweiher und die an dessen Westufer bereits angelegte Liegewiese mit Gehölzen stellen dabei eine Bereicherung des Landschaftsbilds dar. Da am Nordufer dergleichen noch fehlt, sind hier die abbaubedingten Beeinträchtigungen der Landschaft noch erkennbar.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Bereich am Badensee grundsätzlich gut für die Naherholung geeignet ist. Zur besseren Entfaltung der Potenziale sind jedoch noch ent-

sprechende Aufwertungsmaßnahmen erforderlich. Während im Bereich SO1 eine Liegewiese mit schattenspendenden Bäumen bereits angelegt ist, stehen derartige Maßnahmen im Bereich SO2 noch aus. Infrastruktureinrichtungen wie Umkleidekabinen, Aufstellflächen für mobile Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Toiletten o.ä.) fehlen ebenso wie Bade- und Spielmöglichkeiten für Kleinkinder sowie Sportflächen für Beachvolleyball o.ä. Zudem wird die allgemeine Erholungsfunktion durch „wildes Parken“ beeinträchtigt. Zur Kreisstraße sowie zur nördlich angrenzenden Feldflur hin fehlt eine visuelle Abgrenzung.

Die Planungsfläche unterliegt Immissionen von Seiten der im Westen angrenzenden Kreisstraße und der im Süden gelegenen Bundesstraße. Die Verkehrsmengenkarte 2015 gibt für den angrenzenden Abschnitt der Kreisstraße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 3112 Kfz (davon 228 Schwerlastverkehr) an. Laut Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde ist für das Jahr 2035 der DTV-Wert auf 3735 Kfz hochzurechnen. Die ergäbe dann einen Mittelungspegel von 65 dB(a) in 15 m Entfernung zum Mittelstreifen der Kreisstraße ND11.

Rund 250 m nordöstlich des Badesees befindet sich ein Kieswerk als weitere Immissionsquelle. Weitere Kiesabbaugebiete befinden sich westlich der Kreisstraße, der Zufahrtweg zu diesen zweigt westlich gegenüber dem Badesee von der Kreisstraße ab.

Bei der mit der Planung angestrebten Aufwertung sind die Möglichkeiten, die der vorangegangene Kiesabbau eröffnet hat, zu nutzen, aber auch die Einschränkungen zu berücksichtigen, die am Standort bestehen. Zu diesen zählt u.a. zum einen die Lage an der Kreisstraße, zum anderen die Lage im für die Donau ermittelten Überschwemmungsgebiet.

4 Prognose Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

4.1 Schutzgut Boden

In den beiden Teilflächen des Sondergebiets werden Grund und Boden nur in sehr geringem Umfang für bauliche Anlagen beansprucht. Die zulässigen Grundflächen für die zusätzlich vorgesehenen baulichen Anlagen bleiben in Summe unter 600 m². Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Inanspruchnahme keineswegs mit Überbauung bzw. Versiegelung gleichzusetzen ist.

Beim Wegebau ist ebenfalls kein Eingriff zu erwarten. Der neu anzulegende Weg ist lediglich Ersatz für den bereits bestehenden Wirtschaftsweg. Gegenüber diesem ca. 3,5 m breiten, verdichteten Fahrweg stellt der neu anzulegende Weg (wassergebundene Wegedecke, Breite: 1,5 m bis max. 2,0 m) in puncto Bodenverbrauch eine Verbesserung dar. Im Bereich des bereits bestehenden Parkplatzes ist ebenfalls kein zusätzlicher Eingriff zu erwarten. Die Pflanzung weiterer Bäume bewirkt eher eine Verbesserung der Situation.

Verbesserungen sind auch von der Ordnung zu erwarten, die für die Entsorgungssituation angestrebt wird.

Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten: Für die geplanten baulichen Anlagen wird nur sehr geringfügig Boden beansprucht. Die mit der Planung angestrebte geordnete Entsorgungssituation (mobile Toiletten, Abfallsammlung und -entsorgung) bringt eine entsprechende Entlastung des Schutzguts Boden mit sich. Angesichts der Geringfügigkeit der Maßnahmen und der abbaubedingten Vorbelastung des Standorts ist infolge der Planung kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden zu erwarten.

4.2 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden von der Planung des Baugebiets nicht direkt betroffen, da der Badeseesee und der Schüttrinnengraben nicht Teil des Geltungsbereichs sind. Ebenso wenig werden Trinkwasserschutzgebiete betroffen.

Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im ermittelten Überschwemmungsgebiet sind die Belange des Hochwasserschutzes bei der Planung konsequent zu beachten.

Aufschüttungen sowie Maßnahmen, die im Hochwasserfall Barrieren für den Abfluss darstellen könnten, werden ausgeschlossen. Bei den geplanten Maßnahmen bleibt somit der Retentionsraum uneingeschränkt erhalten. Das punktuelle Errichten von Objekten im Planungsgebiet bewirkt keine Behinderung des Hochwasserabflusses.

Sämtliche bauliche Anlagen werden hochwassersicher, d.h. gesichert gegenüber Abschwemmen im Hochwasserfall, errichtet. Dadurch wird möglichen Verkläuerungen unterstrom wirksam vorgebeugt. Alle Anlagen sind so zu planen, dass das anfallende Oberflächenwasser in den angrenzenden Freiflächen versickern kann.

Durch das Aufstellen mobiler Toilettenanlagen wird der Eintrag von Fäkalien ins Grund- und Oberflächenwasser während des Badebetriebes vermindert.

Insofern sind als Folge der vorliegenden Planung keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.3 Schutzgut Klima/Luft

Während der Baumaßnahmen sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubeentwicklung sowie Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr unvermeidbar, diese Phänomene sind jedoch zeitlich eng beschränkt und damit wenig erheblich.

Eingriffsmindernd wirkt die Begrünung des Sondergebiets. Bäume, die in den Liege- und Randflächen gepflanzt werden, spenden Schatten und fördern die Luftfeuchte. Das entlang des Geh- und Radwegs und auf dem Parkplatz zu erhaltende und zu ergänzende Großgrün trägt zur Beschattung und zu einem ausgeglicheneren Kleinklima bei. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimahaushalts ist angesichts der geringfügigen baulichen Anlagen und der umfangreichen Pflanzmaßnahmen nicht zu rechnen.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, ihre Lebensräume, Biodiversität mit artenschutzrechtlicher Würdigung

Die Lohe um den Schüttrinnengraben wird von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Weiterhin vom Badebetrieb ausgenommen und damit dem Naturschutz vorbehalten sind das mit einem breiten Röhrichtgürtel ausgestattete Süd- und Ostufer sowie der für Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehene nördliche Bereich des Ostufers. Durch das Aussparen dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Bereiche werden zugleich Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes vermieden.

Im überplanten Bereich selbst finden sich keine nennenswerten Schilfbestände, die für Röhrichtbrüter wie z.B. die Rohrweihe von besonderer Bedeutung wären. Der am Westufer des Sees (bereits außerhalb Geltungsbereich) aufkommende Schilfsaum wird mit Blick auf die Badenutzung in regelmäßigen Abständen gemäht. Ein Vorkommen von Schilfbrütern im Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist ausgeschlossen.

Vollkommen ausgeschlossen werden können potenzielle Vertreibungseffekte auf schilfbrütende Vögel bei der Aufbereitung der (angrenzenden) Uferbereiche mit Schilfbestand, wenn das Schilf i.R. der Gewässerunterhaltung außerhalb der Brutzeit (nicht von März bis einschließlich Juli)

gemäht wird; die Baumaßnahmen können dann unabhängig vom Zeitraum ohne einen potenziellen Vertreibungseffekt durchgeführt werden.

Durch das Aufstellen von mobilen Toiletten wird eine Verbesserung der sanitären Situation erreicht, eine Verunreinigung des Wassers und der die Liegebereiche umgebenden Gehölzbereiche und Flutrinnen durch Fäkalien wird deutlich vermindert. Zudem werden diese Lebensräume entsprechend weniger durch Badegäste gestört.

Weitere naturschutzfachlich relevante Bereiche, die von den Baumaßnahmen betroffen sind (z.B. artenschutzfachlich besonders bedeutsame Gehölzbestände) konnten nicht festgestellt werden.

Bei den geplanten Maßnahmen werden die vorhandenen wertvollen Lebensräume bewusst geschont und erhalten. Wertvolle Bereiche sind von der Planung gezielt ausgenommen, auf ihre Bedeutung wird in Infotafeln hingewiesen. Generell werden durch die geplanten Maßnahmen die Strukturvielfalt und damit das Artenspektrum erheblich erhöht. Mögliche Störungen sind daher allenfalls vorübergehend. Bewegliche Tierarten können in angrenzende geeignete Areale ausweichen. Negative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Informationen ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet aller Voraussicht nach keine entsprechend geschützten Arten unmittelbar durch die Planung gefährdet sind, weil weder ein Vorkommen noch eine mögliche Gefährdung aufgrund der beschriebenen Eingriffe zu erwarten sind.

Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht zu prognostizieren.

Eine erhebliche Verschlechterung der Lebensraumsituation im Vergleich zum heutigen Zustand ist somit nicht zu erwarten, vielmehr ist mit zunehmender Reife der in großem Umfang vorgesehenen Pflanzungen eine Aufwertung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

4.5 Schutzgut Landschaft / Mensch: Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die im Planungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen dienen dazu, einen bestehenden Erholungsbereich, der hinsichtlich Infrastruktur und Ausstattung deutliche Defizite aufweist, in seiner Bedeutung für die Naherholung aufzuwerten. Die Ziele des Regionalplans, die mit der dort vorgenommenen Darstellung als Regionaler Grünzug und Erholungsgebiet verbunden sind, werden durch die Planung unterstützt.

Aufgrund der Lage des Planungsgebiets in einem Landschaftsschutzgebiet, sind die Belange von Natur und Landschaft bei der Planung besonders zu beachten. Gemäß § 26 BNatSchG ist in Landschaftsschutzgebieten der Schutz von Natur und Landschaft nicht allein wegen deren besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich, sondern auch wegen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Nutzungsfähigkeit der o.g. Schutzgüter sowie der Vielfalt, Eigenart, Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Die geplante Aufwertung der Erholungsfunktion darf angesichts dessen nicht zu Lasten der anderen Schutzzwecke erfolgen. Wie bei den bisher bereits behandelten Schutzgütern ist auch beim Landschaftsbild darauf zu achten, dass dieses durch die geplanten Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bebauungsplan Festsetzungen vor, die die Einbindung der zusätzlichen Anlagen in die Landschaften sicherstellen. Die zulässigen Anlagen werden nach Grundfläche und Höhe eng begrenzt. Die Festsetzungen zur Erhaltung und zur Neupflanzung

von Gehölzen bewirken zum einen die gewünscht hohe Aufenthaltsqualität, zum anderen stellen sie die erforderliche Einbindung des Erholungsgebiets in die Landschaft sicher.

Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlich zulässigen Anlagen und der umfangreichen Durch- und Eingrünung ist infolge der vorliegenden Planung kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. In ihrer Stellungnahme vom 24.04.18 bestätigt die untere Naturschutzbehörde, dass die vorliegende Planung im Einklang mit den Zielen der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets steht.

Gegenstand der Planung ist nicht die Neuerschließung eines Standortes für die Naherholung, sondern die geordnete Nachnutzung eines Kiesweihers gemäß den Vorgaben des Regionalplans, der hier „Wassersport, intensive Erholung“ als Zweckbestimmung vorgibt. Bei der mit der Planung angestrebten Aufwertung sind die Möglichkeiten, die der vorangegangene Kiesabbau eröffnet hat, zu nutzen, aber auch die Einschränkungen, die am Standort bestehen, zu berücksichtigen. Zu diesen zählt u.a. zum einen die Lage an der Kreisstraße, zum anderen die Lage im für die Donau ermittelten Überschwemmungsgebiet. Der Badeweiher ist als solcher etabliert und wird bislang trotz der Lage im Einflussbereich der Kreisstraße in der Saison sehr stark frequentiert. Insofern sieht die Gemeinde nicht die Gefahr, dass Erholungssuchende mit der Ausweisung des Sondergebiets erhöhte Erwartungen auf besonderen „Schutz vor Lärmbelastigungen“ verbinden werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Zeitraum, in dem der Badesee vornehmlich genutzt wird, nicht zwingend mit den Zeiten hohen Verkehrsaufkommens zusammenfällt. Außerdem bietet das Naherholungsgebiet aufgrund seiner Ausdehnung grundsätzlich auch die Möglichkeit, nach Bedarf Bereiche zu nutzen, die weniger immissionsexponiert sind als der straßennahe Westrand von SO1. Ungeachtet der aus Sicht der Gemeinde nicht bestehenden Erforderlichkeit wären effektivere Maßnahmen im Sinne des Schallschutzes im Plangebiet auch gar nicht zu realisieren. Ihnen stehen die Belange der Verkehrssicherheit und des Hochwasserschutzes klar entgegen. Im Bereich des Sichtdreiecks scheiden Sichthindernisse aus. Lärmschutzwände, aber auch massivere Pflanzungen sind als potenzielle Abflusshindernisse innerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebiets ebenso wenig zu realisieren wie Lärmschutzwälle, da Aufschüttungen im ermittelten Überschwemmungsgebiet generell unzulässig sind.

Zur Abschirmung der Erholungsflächen zur Straße und zum Kieswerk hin sieht der Bebauungsplan die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern vor. Sie bewirken keinen effektiven Schallschutz, binden jedoch das Erholungsgebiet in die Landschaft ein, halten in gewissem Umfang Staub von den Acker- und Verkehrsflächen zurück und puffern das Erholungsgebiet zumindest visuell gegenüber der Umgebung ab.

Die im Geltungsbereich angestrebte Aufwertung der Erholungsfunktion wird voraussichtlich zu einer Entlastung anderer Gewässer führen, die weniger gut geeignet bzw. überlastet sind.

4.6 Kultur- und Sachgüter

Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine unmittelbare bzw. mittelbare Beeinträchtigung von Boden- und Baudenkmalern nicht zu erwarten. Für das nächstgelegene Baudenkmal, die Pfarrkirche St. Cosmas und Damian ist angesichts der Art der Planung und der Entfernung bzw. Topographie eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden für die vorliegende Planung nicht beansprucht.

Bei der Eingrünung des Sondergebiets wird darauf geachtet, dass die Nutzbarkeit der im Norden an SO2 grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dafür ist durch entsprechende Pflege der Pflanzungen dauerhaft zu sorgen.

Die gemäß Nachbarschaftsrecht bzw. Bayerischen Straßen- und Wegegesetz geltenden Bestimmungen werden berücksichtigt.

5 Prognose Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung

Die von der Planung betroffenen Flächen würden wie bisher mehr oder weniger ungeordnet zum Baden genutzt. Die in puncto Parken und Infrastruktur (z.B. Toiletten) festgestellten Defizite blieben bestehen. Eingeschränkt blieben die Bademöglichkeiten für Kleinkinder. Attraktionen für Kinder und Jugendliche würden weiterhin fehlen. Älteren Mitmenschen wäre der Badesee weiterhin nur schwer zugänglich. In der Folge würden Badegäste mit entsprechenden Bedürfnissen bzw. Erwartungshaltungen wie bisher andere Badeweiher der Region nutzen. Dies hätte weiterhin entsprechendes Verkehrsaufkommen und Überlastungseffekte an den wenigen besser ausgestatteten Badeseen der Region zur Folge, insbesondere auf die im näheren Umgriff befindlichen Gewässer.

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs wurden die für den Hochwasserabfluss besonders bedeutsamen Bereiche bewusst ausgegrenzt. Damit wurden gleichzeitig auch die naturschutzfachlich wertbestimmenden Feuchtlebensräume (südlich gelegene Lohe, naturnahe Bereiche am Ostufer sowie Feuchtmulde am Nordufer) aus dem Umgriff genommen. Folglich liegen im Planungsgebiet keine besonders schützenswerten bzw. geschützten Lebensräume vor.

Angesichts der Lage des Planungsgebiets im ermittelten Überschwemmungsgebiet an der Donau wird den Belangen der Wasserwirtschaftsamt, insbesondere des Hochwasserschutzes, bei der vorliegenden Planung durch folgende Maßnahmen Rechnung getragen:

- Verzicht auf Aufschüttungen
- Bodenaustausch: maximal mengengleich, nur mit unbelastetem / undenklichem Material
- Verzicht auf bauliche Anlagen oder Pflanzungen mit pot. Barrierewirkung
- Hochwassersichere Ausführung der baulichen Anlagen (Schutz gegen Abschwemmung im HW-Fall).

Durch die festgesetzte Beschränkung der zulässigen Grundflächen, durch die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge sowie die Vorkehrungen bzw. Vorgaben zur örtlichen Versicherung des anfallenden Oberflächenwassers wird der Eingriff in den örtlichen Boden- und Wasserhaushalt minimiert.

Die festgesetzten Beschränkungen für die jeweils zulässigen Grundflächen bzw. Höhen dienen dazu, Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbilds wirksam auszuschließen. Zugleich wird mit ihnen gewährleistet, dass die bestehenden und die geplanten Begrünungsmaßnahmen die neuen Anlagen in das Landschaftsbild einbinden können. Die festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebiets tragen zudem zu einer hohen Aufenthaltsqualität bei und stellen eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sicher.

6.2 Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Angesichts der Geringfügigkeit der geplanten baulichen Maßnahmen und der gleichzeitig umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen ist bei vorliegender Planung nicht mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen, der durch gesonderte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müsste.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die im Planungsgebiet angestrebte Aufwertung eines bereits an einem Badeweiher bestehenden Erholungsbereichs lässt sich schwerlich mit gleichem Erfolg an anderer Stelle verwirklichen. Bei einer Förderung der Bade- und intensiven Erholungsnutzung am nordöstlich gelegenen sog. Sportsee z.B. wäre das Konfliktpotenzial mit der Angelnutzung und dem Naturschutz ungleich höher. Vor diesem Hintergrund ist die Aufwertung des hier überplanten Badesees zweifellos vorzuziehen.

Bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde zunächst ein größerer Umgriff gewählt, der neben den Bauflächen auch den See als Wasserfläche sowie die angrenzenden Feuchtbereiche als entsprechende Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 20) umfasst hätte. Ein solcher Umgriff hätte die Möglichkeit geboten, verbindliche Regelungen zum Schutz und zur naturschutzorientierten Entwicklung der besagten Bereiche zu treffen, er wurde aber von Seiten des Landratsamtes unter Verweis auf § 78 WHG grundsätzlich abgelehnt.

8 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf mögliche Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als fachliche Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden das Landschaftsentwicklungskonzept sowie Originalunterlagen der Fachbehörden wie z.B. die Bodenübersichtskarte, Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete und wassersensiblen Bereiche durch das LFU herangezogen.

Von weitergehenden Untersuchungen, z. B. von Flora und Fauna, kann in Anbetracht der hinsichtlich Art und Umfang geringfügigen Planung abgesehen werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bewertung sind i.d.R. vier Kategorien vorgesehen:

- Nicht betroffen
- Geringe Erheblichkeit
- Mäßige Erheblichkeit
- Hohe Erheblichkeit.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Eine entsprechende Kontrolle (Monitoring) der Entwicklung des Sondergebiets im Turnus von 5-10 Jahren durch den Markt Burgheim ermöglicht es der Gemeinde, eventuelle Fehlentwicklungen zu ermitteln und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Besonderes Augenmerk ist dabei u.a. auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Steuerung der Erholungsnutzung (z.B. Parkieren, etwaige Belastungen angrenzender naturnaher Bereiche im Süden und Osten des Badesees) zu legen.

10 Zusammenfassung

Das geplante Sondergebiet Naherholung dient dazu, das Umfeld eines nördlich von Burgheim gelegenen Badweihers, welches hinsichtlich Infrastruktur und Ausstattung deutliche Defizite aufweist, in seiner Bedeutung für die Naherholung aufzuwerten. Bedingt durch den vorangegangenen Kiesabbau und bedingt durch die Aussparung der besonders hochwasserrelevanten Feuchtbereiche betrifft die Planung lediglich gering empfindliche Bereiche. Bau- und anlagenbedingt sind keine wertvollen Lebensräume betroffen. Auch bzgl. der Schutzgüter Boden und Luft sind angesichts der Geringfügigkeit der zusätzlich zulässigen baulichen Anlagen keine erheblichen Eingriffe zu erwarten. Die Beanspruchung von Flächen im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert ein abgestimmtes Planungskonzept, um Beeinträchtigungen der Verhältnisse im Hochwasserfall wirksam auszuschließen. Die erforderlichen Maßgaben werden im Bebauungsplan konsequent berücksichtigt.

Angesichts der Lage des Planungsgebiets innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets wird zudem besonders darauf geachtet, dass die im Sondergebiet zulässigen baulichen Anlagen so dimensioniert und ausgeführt werden, dass sie sich mit Hilfe der bestehenden und zusätzlich vorgesehenen Bepflanzung harmonisch in die Landschaft einbinden lassen.

Angesichts der Geringfügigkeit der geplanten baulichen Maßnahmen und der sehr umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen ist bei vorliegender Planung nicht mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen, der durch gesonderte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden müsste.